



## Auszug aus der Finanz- und Gebührenordnung

**Stand: 18. Juni 2018**

### § 8 Auslagenerstattung/Aufwandsentschädigung

Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren.

Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen.

Sämtliche Erstattungsansprüche sind monatlich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Maßgebend für diese Frist ist hierbei das Belegdatum bzw. das Ende der Maßnahme für welche ein Anspruch entsteht. Zum Jahreswechsel sind die Forderungen bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Folgende Aufwendungen können gegen Vorlage von Nachweisen und Reisekostenabrechnungen vergütet werden:

#### (1) Reisekosten

##### (a) Fahrtkosten

Ersetzt werden die Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse für regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 300 km einfacher Fahrt erfolgt die Abrechnung bis zur Höhe des Normalpreises der 2. Klasse. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort erstattet. Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um EUR 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar). Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat.

Für Mannschaften wird der Fahrtkostenersatz auf max. 18 Personen einschließlich Begleiter begrenzt.

##### (b) Verpflegungspauschalen

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter einen Tagessatz. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.

Aktuell sind dies:

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit EUR 12,00

pro vollem Kalendertag / 24 Stunden

Abwesenheit EUR 24,00

Wird unentgeltlich Verpflegung gestellt, werden für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- bzw. Abendessen je 40 Prozent von der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Dies ist auch dann anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

##### (c) Übernachtungskosten

werden auf Vorlage des Belegs ersetzt.

#### (2) Aufwandsentschädigungen

Die Teilnahme an Sitzungen/Veranstaltungen des Präsidiums, der Arbeitskreise, bei Veranstaltungen des Verbandes und der weiteren Gremien des Hessischen Handball-Verbandes e.V. werden mit einer kalendertäglichen Pauschale von EUR 9,- vergütet. Ebenso wird eine Aufwandsentschädigung für Dienstreisen im Auftrag des Hessischen Handball-Verbandes e.V. gezahlt, sofern eine offizielle Beauftragung vorliegt. Häusliche Arbeiten werden nicht vergütet.

#### (3) Spielleitungsentschädigungen

Werden mehrfache Ansetzungen für Spiele in der gleichen Spielstätte an einem Kalendertag geleitet, so reduziert sich jede einzelne abzurechnende Spielleitungsentschädigung um EUR 4,-

a) Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene EUR 21,-

b) Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene EUR 25,-

c) Leitung eines Spiels der Landesligen Frauen EUR 29,-

d) Leitung eines Spiels Oberliga Frauen/Landesliga Männer EUR 39,-

e) Leitung eines Jugendspiels auf Verbandsebene EUR 29,-

f) Leitung eines Spiels der Oberliga Männer EUR 49,-

g) Leitung von Turnierspielen pro vollendeter Anwesenheitsstunde EUR 8,00

h) Zeitnehmer/Sekretär bei Turnierspielen bei Ansetzung durch den Schiedsrichterwart pro vollendeter Anwesenheitsstunde EUR 8,00

i) Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen, die vom Verbandsschiedsrichterwart im Rahmen von § 8 Schiedsrichterordnung (SchO) angesetzt werden EUR 40,-

j) SR-Beobachter für Spiele Ober-/Landesliga EUR 30,-

k) SR-Beobachter für Spiele auf Bezirksebene bis zu EUR 17,-

für jede weitere SR-Beobachtung auf Bezirksebene am gleichen Kalendertag bis zu EUR 9,-

l) SR-Beobachter von Turnierspielen auf Verbands-/Bezirksturnieren pro vollendeter Anwesenheitsstunde EUR 8,00

m) Zeitnehmer/Sekretär für Spiele Ober-/Landesliga EUR 17,00

n) Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 3 a) – f). Maßgeblich für die Vergütung der Spielleitungsentschädigung ist die Klassenzugehörigkeit des Heimvereins. Gehört der Heimverein der 1. bis 3. Liga an, beträgt die Pauschale EUR 50,00